

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg.**

Vom 12. Juli 1940.

Für die Stadt Oldenburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Weser-Ems der NSDAP, Carl Röber, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg.**

Vom 12. Juli 1940.

Für das Gebiet der Wewelsburg ordne ich die Durchführung der baulichen Maßnahmen an, die zu ihrem Ausbau und ihrer Erhaltung als Kulturdenkmal erforderlich sind. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) sind entsprechend anzuwenden.

Ich beauftrage den Reichsführer~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Heinrich Himmler, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Der Beauftragte kann seine Befugnisse auch über das Gebiet der Wewelsburg hinaus auf dem Gebiet der Gemeinde Wewelsburg, Kreis Büren (Westf.), ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers